

Ethische Probleme der Sukzessivadoption

Henning Theißen und Martin Langanke

1. Hintergrund

Die Möglichkeit einer Adoption von Kindern durch gleichgeschlechtliche Paare wird derzeit in mehreren europäischen Staaten diskutiert. Diese Diskussion ist eingebettet in die gesellschaftlich wesentlich breiter geführte Debatte um den rechtlichen Status gleichgeschlechtlicher Paare, die hierzulande bereits zur Schaffung eines Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG, 2000) geführt hat, mit dem die rechtliche Stellung von Partnern in eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften derjenigen von Ehepartnern angenähert wird.

Die Frage nach den Adoptionsmöglichkeiten¹ für gleichgeschlechtliche Lebenspartner wird vor diesem Hintergrund oft als Beispielfall für Möglichkeiten oder Grenzen einer Angleichung von Ehe und Lebenspartnerschaft diskutiert. In Deutschland hat diese Diskussion durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 19. Februar 2013 jüngst weiteren Auftrieb bekommen: Das BVerfG hatte über die Klagen von zwei Personen zu befinden, die jeweils in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und ein Adoptivkind ihres Lebenspartners ihrerseits auch adoptieren wollen (sog. Sukzessivadoption). Beide Fälle waren vor das BVerfG gelangt, weil das bis dato ausgeschlossene Begehren der Kläger Grundrechte (Art. 3 Abs. 1 GG) tangiert. Denn die Sukzessivadoption steht zwar – als Ausnahme vom Verbot der sog. Kettenadoption – seit jeher Ehepartnern offen (§ 1742 BGB), war bislang jedoch Personen in Lebenspartnerschaften ausdrücklich verwehrt, im Unterschied übrigens zur Möglichkeit, ein leibliches Kind des Partners zu adoptieren (sog. Stiefkindadoption), die für Ehepartner und seit 2005 für Personen in Lebenspartnerschaften (§ 9 Abs. 7 LPartG) gleichermaßen bestand. Mit seinem Urteil hat das BVerfG nunmehr die Verfassungswidrigkeit einer Ungleichbehandlung von Ehe- und Lebenspartnern in der Frage der Sukzessivadoption festgestellt und den Gesetzgeber zur Revision des LPartG an der beanstandeten Stelle verpflichtet.

Die im Folgenden angestellten Überlegungen verfolgen das Ziel, die ethischen Probleme zu klären, die mit der vom BVerfG nunmehr entschiedenen Frage der Sukzessivadoption gegeben sind. Auf diesem Wege nähern sie sich auch der generelleren Frage an, ob Lebenspartner die Möglichkeit zur gemeinsamen Adoption von Kindern haben sollten. Beide Fragen zunächst auseinanderzuhalten, ist dabei in methodischer Hinsicht allerdings von Belang.² Vor dem BVerfG war die fragliche Problematik in grundrechtlicher Hinsicht zu verhandeln,

näherhin unter der Fragestellung, ob Lebenspartner durch die ihnen versagte Möglichkeit der Sukzessivadoption bezüglich ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden. Das ist, wie angedeutet, auch die große Perspektive der öffentlichen Diskussion um die Adoption durch schwule oder lesbische Paare. Der vom BVerfG verhandelte Gegenstand als solcher, das Adoptionsrecht und ebenso die rechtliche Ausgestaltung hetero- wie homosexueller Lebensformen, gehört aber ins Familienrecht. Wenn also der vorliegende Aufsatz vorrangig auf die Probleme fokussiert, die mit der Thematik der Sukzessivadoption gegeben sind, so ist die ethische Sichtweise auf Phänomene des Familienrechts dominant.

Dabei geht der Aufsatz methodisch so vor, dass er zunächst die rechtlich relevanten Handlungsfolgen und -bedingungen von Stiefkind- und Sukzessivadoption behandelt (Abschnitt 2). Sodann wird eine ethische Analyse des rechtlichen Stoffes mit Hilfe der Unterscheidung von gemeinschaftlichen und nicht-gemeinschaftlichen Handlungen vorgenommen (Abschnitt 3). Zum Schluss werden die erzielten Ergebnisse in Thesenform präsentiert sowie methodisch offen gebliebene Problemstellungen markiert (Abschnitt 4).

2. Handlungsfolgen und -bedingungen von Stiefkind- und Sukzessivadoption

In seiner nunmehr als verfassungswidrig beanstandeten Form unterschied § 9 Abs. 7 LPartG in Verbindung mit § 1742 BGB in dem Sinne zwischen Stiefkind- und Sukzessivadoption, dass es die erste Option Ehe- *und* Lebenspartnern, die zweite jedoch nur Ehepartnern einräumte. Vor diesem – nunmehr historisch gewordenen Hintergrund – kann zunächst nach dem grundlegenden Unterschied zwischen beiden Adoptionsformen gefragt werden. Im Verfolg dieser Frage ist dabei zunächst festzuhalten, dass sowohl die Stiefkind- als auch die Sukzessivadoption zu derselben Klasse von Sonderformen der Adoption gehören. Denn in beiden Fällen ist das adoptierte Kind bereits das Kind des ersten Partners, das dann bloß vom zweiten angenommen wird.³ Im Ergebnis für die Partner und das angenommene Kind unterscheiden sich Stiefkind- und Sukzessivadoption also nicht vom Regelfall der Volladoption Minderjähriger durch Ehepartner,⁴ sondern in beiden Sonderfällen führt die Adoption – ganz wie im Regelfall – dazu, dass beide Partner im uneingeschränkten Elternchaftsverhältnis zum adoptierten Kind stehen und das Kind ein uneingeschränktes, „zweistrahliges“ Kindschaftsverhältnis zu beiden Partnern unterhält. Die beiden Sonderfälle unterscheiden sich im Hinblick auf das Elternchaftsverhältnis der Partner lediglich dadurch voneinander, dass bei der Stiefkindadoption der erste Partner leibliche Mutter oder leiblicher Vater des Kindes ist,⁵ wäh-

rend er bei der Sukzessivadoption selbst durch (frühere) Adoption in das Verhältnis der Vater- oder Mutterschaft gelangt ist. Da jedoch die Adoption rechtlich gesehen Eltern- und Kindschaftsverhältnisse begründet, die den leiblichen in allen Aspekten gleichgestellt sind, ist dieser Unterschied ethisch gegenstandslos.

Im Hinblick auf die Handlungsfolgen besteht also kein Unterschied zwischen Sukzessiv- und Stiefkindadoption. Aber stellt sich dies auch so dar, wenn man die Handlungsbedingungen in Betracht zieht? Die Stiefkindadoption setzt zwar *in der Regel* das Vorliegen einer früheren Partnerschaft des ersten Partners voraus, aus der das zu adoptierende Kind stammt; nicht bloß theoretisch denkbar ist jedoch auch der Fall, dass der erste Partner die Mutter des Kindes ist und die Mutterschaft etwa im Zuge der Inanspruchnahme fortpflanzungsmedizinischer Möglichkeiten zustande gekommen ist, ohne dass mit dem leiblichen Vater eine Partnerschaft unterhalten wurde, ja dieser der Mutter auch nur persönlich bekannt war. Zu denken ist dabei insbesondere an die Inanspruchnahme von donogener Insemination⁶ oder In-Vitro-Fertilisation in Ländern, in denen beide Verfahren auch alleinstehenden Frauen angeboten werden.

Angesichts dieses logisch und faktisch möglichen Grenzfalles der Stiefkindadoption könnte man erwägen, den Unterschied zwischen Stiefkind- und Sukzessivadoption hinsichtlich der Handlungsbedingungen logisch-begrifflich zu justieren, indem man die Stiefkindadoption durch das Bestehen einer Möglichkeit charakterisiert, die für die Sukzessivadoption gerade ausgeschlossen ist, etwa wie folgt: Während bei der Stiefkindadoption das betroffene Kind in einer Kindschaftsbeziehung zum ersten Partner lediglich stehen *kann*, ohne dass zuvor zwischen seinen (biologischen) Eltern eine Partnerschaft bestanden haben muss, ist das Fehlen eines partnerschaftlichen Hintergrunds im Hinblick auf das Zustandekommen der Kindschaftsbeziehung zwischen dem Kind und dem ersten Partner für die Sukzessivadoption begrifflich konstitutiv. Doch auch diese Spur erweist sich als Sackgasse. Denn es besteht hierzulande zwar *de facto* und *de jure* die Möglichkeit, dass der erste Partner das Kind als alleinstehende und insofern als allein handelnde Person adoptiert hat, bevor sich die Frage nach der Adoption durch einen zweiten Partner stellt; genauso denkbar (und sogar wahrscheinlicher) ist aber der Fall, dass der erste Partner das Kind im Rahmen einer früheren Partnerschaft im Modus der Regeladoption adoptiert hat, der seinerzeitige Partner aber in der Zwischenzeit verstorben oder die frühere Beziehung zerbrochen ist.⁷

Als Zwischenergebnis dieser Analysen bleibt also zunächst festzuhalten, dass sich Stiefkind- und Sukzessivadoption mit Blick auf die Handlungsbedingungen und -folgen jenseits des

Umstandes, dass im einen Fall ein zweiter Partner ein leibliches Kind des ersten Partners adoptiert, während im anderen Fall ein vom ersten Partner bereits adoptiertes Kind vom zweiten Partner als Kind angenommen wird, nicht scharf voneinander abgrenzen lassen. Und selbst die zur Unterscheidung anlassgebende Verschiedenheit hinsichtlich der Kindschaftsbeziehung des Kindes zum ersten Partner konstituierenden Modus – leibliche Vater- oder Mutterschaft versus Vater- oder Mutterschaft durch Adoption – erscheint nicht allzu stark belastbar. Denn als gerade auch ethisch relevant ist ja zu betonen, dass die Adoption rechtlich Kindschaftsverhältnisse begründet, die den leiblichen in allen Aspekten gleichgestellt sind.

Ethisch weiterführend ist jedoch ein Gedankenexperiment, im Zuge dessen der Frage nachgegangen wird, ob die Sukzessivadoption als rechtliches Substitut der Regeladoption für gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften in Frage käme, in dem Sinne, dass damit einerseits homosexuellen Lebenspartnern eine Adoptionsform offen stünde, die hinsichtlich der Handlungsfolgen der Regeladoption gleichkommt, andererseits aber eine vollkommene adoptionsrechtliche Gleichstellung der homosexuellen Lebenspartnerschaft mit der Ehe vermieden werden könnte. Diese Option könnte erwägen, wer angesichts der gesellschaftlichen, aber auch wissenschaftlichen (etwa entwicklungspsychologischen) Umstrittenheit der Frage, ob das Aufwachsen eines Kindes bei einem gleichgeschlechtlichen Paar unter dem Aspekt des Kindeswohls dem Heranwachsen in einem gemischtgeschlechtlichen Elternhaus gleichwertig ist, eine vollkommene rechtliche Gleichbehandlung beider Lebensform für nicht wünschenswert hält.

Führt man das skizzierte Gedankenexperiment durch, so ergibt sich zunächst, dass diese unter dem Gesichtspunkt der politischen Opportunität vielleicht reizvolle Option insbesondere der ins Auge fassen könnte, der allein auf die Handlungsfolgen von Sukzessiv- bzw. Regeladoption fokussiert. Denn die Sukzessivadoption zu einem rechtlichen Surrogat der Regeladoption für gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften hochzustufen, liefe darauf hinaus, die Möglichkeit zu schaffen, dass ein erster Partner *in* seiner Partnerschaft mit dem zweiten Partner das Kind adoptiert – dabei rechtlich gesehen als Alleinstehender handelnd – und anschließend der zweite Partner dasselbe Kind adoptiert. Damit wäre dann ein Konstrukt geschaffen, das es Lebenspartnern erlaubt, *in derselben Partnerschaft* nacheinander als erster und zweiter Partner ein Kind zu adoptieren. Aber ist diese Option der Regeladoption durch ein Paar ethisch tatsächlich gleichwertig?

3. Das Kriterium des gemeinschaftlichen Handelns

Wer eine solche Gleichwertigkeit bezweifelt, kann seine Bedenken unter Zuhilfenahme der Unterscheidung zwischen gemeinschaftlichen und nicht-gemeinschaftlichen Handlungen ins Argument überführen.

Es folgt analytisch aus der weiter vorn vorgeschlagenen Explikation des Begriffs „Regeladoption“, dass diese ein gemeinschaftliches Handeln zweier Akteure ist. Sukzessiv- und Stiefkindadoptionen jedoch führen zwar im Hinblick auf die Handlungsfolgen zu demselben Ergebnis wie eine Regeladoption – das Kind steht in einem in einem vollen, „zweistrahligem“ Kindschaftsverhältnis zu beiden Partnern –, doch macht es einen Unterschied aus, ob diese Handlungsfolge Resultat eines von vornherein gemeinsamen Handelns ist oder ob sie aus getrennten und nacheinander geschalteten Einzelhandlungen resultiert wie bei Stiefkind- und Sukzessivadoption. Trotz gleicher Handlungsfolgen unterscheiden sich Stiefkind- und Sukzessivadoption also handlungstheoretisch von der Regeladoption dadurch, dass sie ein zweistrahliges Kindschaftsverhältnis erst im zeitlichen Nacheinander zweier Einzelhandlungen etablieren. Dabei kann und muss aus logischen Gründen ausdrücklich zugestanden werden, dass auch bei der Stiefkind- und Sukzessivadoption die beiden Einzelhandlungen durch mehr als ihre zeitliche Sukzession aufeinander bezogen sind, nämlich Interaktionen zwischen den Adoptierenden zur Voraussetzung haben. Bei einer Stiefkindadoption ist der erste Partner (leiblicher Elternteil) insofern aktiv und in einem anspruchsvollen Sinn beteiligt, als er in die Adoption einwilligen muss (§ 1749 Abs. 1 BGB). Diese Einwilligung ist im Übrigen kein Abgabehandeln in Analogie zur Einwilligung abgebender Eltern bei einer Regeladoption: das Kind bleibt ja das Kind des ersten Partners und dieser weiter voll sorgeberechtigt (§ 1751 Abs. 2 BGB). Wenn vielmehr die Adoptionsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter festhalten, dass der erste Partner bei Stiefkindadoptionen „auch als Ehepartner“ einwilligt, so ist damit jedenfalls eine Interaktion zwischen erstem und zweitem Partner als Voraussetzung benannt, die man am ehesten so beschreiben kann, dass der erste Partner seine elterliche Sorge mit dem zweiten Partner teilt.⁸ Dasselbe gilt bei der Sukzessivadoption. Wenn also das Adoptionshandeln des zweiten Partners in beiden Fällen auch formaliter einen isolierten Rechtsakt darstellt, so sind dessen Bedingungen doch gemeinsame, weil über Interaktionen und Relationen vermittelte.

Sukzessiv- und Stiefkindadoption, so lässt sich mithin konstatieren, sind Formen von Adoptionshandeln, die durchaus gemeinschaftliche Bedingungen und Folgen haben, aber selbst *kein* gemeinschaftliches Handeln darstellen. Genau diese Diskrepanz ist im Kontext des vorliegen-

den Aufsatzes bedeutsam. Denn während in der Regeladoption die Verwiesenheit auf gemeinsame Handlungsbedingungen ihren Ausdruck darin findet, dass die Akteure auch tatsächlich gemeinschaftlich handeln, stellen Stiefkind- und Sukzessivadoption Formen der Adoption dar, die diesen Bedingungs Zusammenhang gerade nicht (von vornherein) sichtbar machen. Dieser Umstand aber wuchse sich aus unserer Sicht genau da zu einem ethischen Problem aus, wo erwogen würde, die Sukzessivadoption für Konstellationen, in denen die Adoption durch zwei Partner auch als gemeinschaftliches Handeln denkbar wäre, als zulässigen Weg zu etablieren. Dieser problematische Fall wäre etwa dann gegeben, wenn man eingetragenen Lebenspartnern zwar die Möglichkeit zugestünde, gemeinsam die Elternschaft für ein Kind inne zu haben, dies aber auch in Fällen, in denen von vornherein ein gemeinschaftliches Adoptionshandeln möglich wäre, nur als formales Nacheinander von Einzelhandlungen über das Verfahren der Sukzessivadoption gestattete. Denn im unterstellten Fall könnten *beide* Partner als miteinander Handelnde in Erscheinung treten. Damit aber wären voraussetzungsgemäß auch Rahmenbedingungen gegeben, um insbesondere die Beziehung der beiden Partner *zueinander* in ihren für das Kindeswohl potentiell relevanten Aspekten sogleich mit zu berücksichtigen.

Genau diese Berücksichtigung der Paarbeziehung ist ein Charakteristikum der Regeladoption im Inland, in deren Verfahren man grob zwei Stadien unterscheiden kann, die von Adoptiveltern zu durchlaufen sind: Im Stadium der Bewerbung werden interessierte Paare auf eine mögliche Elternaufgabe vorbereitet und in ihrer grundsätzlichen Eignung dafür geprüft. Im Stadium konkreter Vermittlung wird aus dem Kreis der von der Vermittlungsstelle als grundsätzlich geeignet eingeschätzten Bewerber das für das jeweils zu vermittelnde Kind am besten geeignete Elternpaar ausgewählt.⁹ Diese Zweistufigkeit von grundsätzlicher und konkreter Eignung besitzt den ethischen Vorzug, dass sie es ermöglicht, die elterliche Eignung von Bewerberpaaren ausgehend und anhand von der Partnerschaftskonstellation und dem Partnerschaftsverhalten der Bewerberpaare ermitteln zu können. Da die Paare bei Eintritt in das Bewerbungsstadium im Allgemeinen keine eigenen Kinder haben¹⁰ und eine praktische Überprüfung ihrer elterlichen Eignung in Form einer erprobungsweisen Vermittlung von Kindern schon im ersten Verfahrensstadium dem Kindeswohl widerspräche,¹¹ kann die Eignung nicht im konkreten Umgang mit einem Kind getestet werden.¹² In Betracht kommen nur solche Verfahren der Eignungsermittlung, bei denen die Bewerberpaare Eltern-Kind-Situationen sowie weitere Situationen familiärer Gemeinschaft, die für eine mögliche Adoptivelternschaft relevant sind, *imaginieren*. Gegenstand solcher Imaginationen sind regelmäßig früher (als Kind) selbst erlebte Situationen sowie idealtypisch vorweggenommene Erziehungssituationen als

Adoptiveltern, aber auch und insbesondere eigene (frühere und jetzige) Partnerschaftskonstellationen. Da letztlich all diese imaginierten Situationen, soweit sie im Bewerbungsverfahren der Ermittlung und Vermittlung der Eignung für die Adoptivelternschaft dienen, die Situation einer Adoptivfamilie minus das lediglich imaginierte Adoptivkind konstituieren, zielen sie letztlich auch alle auf die Konstellation der jeweiligen Paarbeziehung. Diese Beobachtung erklärt, warum in der Adoptionsvermittlungspraxis neben den konkreten Adoptionsmotivationen einschließlich der Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte (meist: ungewollte Kinderlosigkeit) und der des möglichen Adoptivkindes (d.h. Bereitschaft zu dessen Aufklärung über seinen Status) die Partnerschaftskonstellation eines der wichtigsten Kriterien ist, nach dem Adoptionsvermittlerinnen und -vermittler die Eignung der Bewerberpaare beurteilen.¹³

Vor diesem Hintergrund ist es ethisch plausibel, dass die gesetzlichen Regelungen (AdVerMiG) und verbandsmäßigen Grundsätze (BAGLJÄ) der Adoptionsvermittlung kaum konkrete Aussagen über die erzieherischen Fertigkeiten von Adoptivbewerbern treffen, aber ausdrücklich die äußere Dauerhaftigkeit und innere Festigkeit ihrer Paarbeziehung verlangen.¹⁴ So kommen nach geltender Rechtslage bislang nur verheiratete Paare, deren Beziehung aufgrund ihrer bisherigen Geschichte eine Gewähr der Beständigkeit annehmen lässt, für eine Regeladoption in Frage.

Aus diesen Rahmenbedingungen ergeben sich einige ethische Implikationen, die auf Eingetragene Lebenspartnerschaften genauso anwendbar sind wie auf Ehepaare. Z.B. kommen gleichgeschlechtliche Partnerschaften aus ethischer Sicht dann als mögliche gemeinschaftliche Adoptionshandelnde in Betracht, wenn ihre Partnerschaft staatlich eingetragen ist und ihre Paarbeziehung die Annahme einer Gewähr auf Dauer zulässt. Beides sind Voraussetzungen für das in einer möglichen Adoption zu gewährleistende Kindeswohl.¹⁵ Das schließt weiterhin auch ein, dass ein in staatlich registrierter Partnerschaft lebendes Paar in ethischer Hinsicht nur dann für eine gemeinschaftliche Adoption in Betracht kommt, wenn beide Partner sich ab dem Zeitpunkt der Inpflegenahme gemeinschaftlich des Wohles des Kindes angenommen haben. Ethische Einwände bestünden also insbesondere gegen eine Form mentaler „Arbeitsteilung“, bei der der eine Partner etwa als reiner Geldgeber agiert und die Adoption vor allem auch innerlich ganz zur Angelegenheit des anderen Partners würde. In diesem Fall wäre es ethisch unstatthaft, die Adoption als Angelegenheit nur des einen Teils zu behandeln, weil die vorausgesetzte Nichtbeteiligung des anderen Rückwirkungen auf die Paarbeziehung hätte, die bei der Ermittlung der elterlichen Eignung zu berücksichtigen wären. Den einen gegen den

anderen Fall abzugrenzen, würde jeweils situationsbezogen die Aufgabe der Vermittlungsstelle sein.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich bereits, dass die Partnerschaftskonstellation des als gemeinschaftliches Handlungssubjekt auftretenden Adoptivbewerberpaares wesentliche Momente für die Ermittlung und Vermittlung der elterlichen Eignung enthält. Die rechtliche Möglichkeit, bei einer bestehenden Partnerschaft nur einen der Partner als Handlungssubjekt der Adoption zu behandeln, lässt diese wesentlichen Momente ungenutzt liegen und trifft daher auf ethische Bedenken.

Die Sukzessivadoption erscheint im Ergebnis dieser Überlegungen aus ethischer Perspektive nur dann als legitimes Verfahren zur Etablierung einer vollen, „zweistrahligem“ Kindschaftsrelation, wenn die Adoption des Kindes durch den ersten Partner *vor* dem Eintritt in die Lebenspartnerschaft mit dem zweiten Partner erfolgt ist.

4. Fazit

Die für die vorgetragene Argumentation zentralen begrifflichen Justierungen und die sich aus diesen ergebenden ethischen Folgerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der Regelfall der Adoption, die Volladoption Minderjähriger durch Ehepartner, ist seitens der Adoptierenden ein gemeinschaftliches Handeln mit gemeinschaftlichen Folgen sowie aufgrund gemeinschaftlicher Bedingungen.
2. Stiefkind- und Sukzessivadoptionen sind seitens der Adoptierenden Handlungen mit gemeinschaftlichen Bedingungen, stellen aber keine gemeinschaftlichen Handlungen dar.
3. Daher sind Stiefkind- und Sukzessivadoption aus ethischer Perspektive auch kein adäquater Adoptionsmodus in Fällen, in denen zwei Partner die Adoption eines Kindes begehren, zu dem *vor* Etablierung ihrer gemeinsamen Partnerschaft noch keiner der beiden in der Beziehung eines Elternteils stand. Denn eine Sukzessivadoption liefe hier darauf hinaus, dass zwei Partner *innerhalb derselben Partnerschaft* einzeln *nacheinander ein* Kind adoptieren. Damit aber würden – gerade unter der Perspektive des Kindeswohls – ethisch relevante Vorteile verspielt, die da bestehen, wo ein Adoptionsbegehren sogleich mit Blick auf das Verhältnis beider Partner *zueinander* geprüft wird.
4. Dass die derzeitige Rechtslage bei *bestehender Lebenspartnerschaft* eine Adoption

durch nur einen Lebenspartner als Alleinstehenden kennt,¹⁶ ist ethisch als mangelnde Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Handlungsbedingungen in einer Lebenspartnerschaft zu beurteilen. Jede derartige Adoption eines Kindes durch nur einen Lebenspartner ist hinsichtlich des Kindeswohls als defizitär einzuschätzen, weil die Beziehung des Kindes zum jeweils anderen Partner zu wenig Berücksichtigung zu finden droht. Dies gilt auch in dem denkbaren Fall, dass die (rechtlich derzeit mögliche) Adoption durch nur den einen Lebenspartner dem Kindeswohl dienlicher ist als die (rechtlich derzeit unmögliche) Adoption durch beide.¹⁷ Denn in diesem Fall bliebe voraussetzungsgemäß *die Partnerschaft* hinter adoptionsethisch relevanten Anforderungen zurück. Aus diesem Grund ist die Sukzessivadoption in ethischer Hinsicht kein gangbarer Weg für Lebenspartner, um zu voller familiärer Gemeinschaft zwischen dem Kind und beiden Partnern zu gelangen. Vielmehr ist es ethisch bereits unbefriedigend, wenn Lebenspartner als Adoptionshandelnde wie Alleinstehende behandelt werden.

5. Aus den vorstehenden Überlegungen folgt, dass die Sukzessivadoption als rechtlicher Weg („juristischer Türöffner“) zur gemeinschaftlichen Adoption durch Lebenspartner ethisch inakzeptabel ist, selbst wenn dies rechtlich einwandfrei sein sollte.
6. Zur Frage, ob speziell homosexuelle Lebenspartner die Möglichkeit haben sollten, ein Kind gemeinschaftlich zu adoptieren, nehmen die vorangehenden Überlegungen nur insofern Stellung, als sie die These stützen, dass in Fällen, in denen für Lebenspartner ein Verfahren analog zur Regeladoption möglich wäre, dieses Verfahren ethisch den Vorzug vor dem Modus der Sukzessivadoption genießt. Gesteht man Lebenspartnern nur überhaupt die Möglichkeit zu, sich gemeinsam in die elterliche Sorge um ein Kind zu teilen, das zu keinem der beiden Partner im Verhältnis eines leiblichen Kindes steht – und diese Entscheidung ist mit dem BVerfG-Urteil zur Sukzessivadoption gefallen –, so erscheint es ethisch problematisch, solchen Partnern ein Verfahren in Analogie zur Regeladoption prinzipiell zu verwehren. Wer dagegen Einspruch erhebt, kann dies natürlich insbesondere mit Rekurs auf die entwicklungspsychologisch keineswegs unstrittige Frage tun, ob die Elternschaft homosexueller Partner für das Kind in ethisch relevanter Weise andere Auswirkungen auf das Kindeswohl erwarten lässt als die Elternschaft heterosexueller Partner. Aber wenn man sich hier auf die Seite der Skeptiker schlägt, müsste man konsequenter Weise auch hinter den mit dem BVerfG-Urteil zur Sukzessivadoption erreichten Sachstand zurückgehen. Denn Bedenken dieses Typs

setzen so grundlegend an, dass ihnen zufolge auch schon die Option der Sukzessivadoption für eingetragene Lebenspartnerschaften als ethisch unzulässig oder nicht wünschenswert markiert werden müsste.

7. Anerkennt man mit den Autoren des vorliegenden Aufsatzes die Option der Sukzessivadoption für eingetragene Lebenspartnerschaften als ethisch *nicht* grundlegend problematisch, so gibt es genuin adoptionsethische Gründe, die dafür sprechen, beim erreichten Sach- und Diskussionsstand *nicht* stehen zu bleiben, sondern den eingeschlagenen adoptionsrechtlichen Weg konsequent zu Ende zu gehen und auch eingetragenen Lebenspartnerschaften das Recht auf eine Volladoption im Modus der Regeladoption zuzugestehen. Deren rechtliche und vermittlungsmäßige Ausgestaltung hätte analog der Regeladoption dem Evaluierungsverfahren der partnerschaftlichen Eignung beider Lebenspartner für die Adoption des betreffenden Kindes zu folgen, das für die Adoptionsvermittlungsstellen die Methode der Wahl zur Sicherstellung des Kindeswohls darstellt.

PD Dr. Henning Theißen

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Lehrstuhl für Systematische Theologie

Theologische Fakultät

Am Rubenowplatz 2-3

17489 Greifswald

Dr. Martin Langanke, M.A.

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Lehrstuhl für Systematische Theologie

Theologische Fakultät

Am Rubenowplatz 2-3

17489 Greifswald

Abstract

Given the legitimacy of a same sex spouse adopting their spouse's formerly adopted child successively (Federal Constitutional Court, February 19, 2013), this essay discusses whether successive adoption opens a gateway to regular joint adoption by such spouses. The authors deny this arguing that although the legal effects of successive adoptions are equal to those of regular joint adoptions, the former differ in an ethically relevant way in that they result from two successive individual actions instead of some joint action by both spouses. This difference is crucial in terms of adoption ethics since it sets standards which same sex spouses cannot meet by successively adopting a child neither of them parented before their marriage. Such an adoption procedure would in particular fail to assess the relevant aspects of the child's well-being that result from the spouses' relationship with each other. The essay concludes that in such cases the only ethically convincing way of establishing full parental bonds for either spouse is to concede joint adoption to same sex spouses.

Anmerkungen

1. Innerhalb der Rede von „Adoption“ ist es bedeutsam, zwischen dem eigentlichen Adoptionshandeln einer Person, also deren Entscheidung, ein nicht leibliches Kind als eigenes Kind anzunehmen, und dem sog. Adoptionsbeschluss zu unterscheiden. Der richterliche Adoptionsbeschluss ist deklaratorischer Natur und hält als rechtlich erfolgt fest, was vorher gegeben sein muss, nämlich dass die Adoptionshandelnden das Kind adoptiert *haben*. Mithin gewährt der Adoptionsbeschluss den Beteiligten nicht etwas, dessen sie zuvor entbehrten.
2. Hartmut Kreß, Gleichgeschlechtliche Partnerschaften und gleichgeschlechtliche Familien mit Kindern. Rechtsethische Grundlagen – aktuelle Diskussionspunkte – Fortentwicklung von Rechtsnormen, in: Zeitschrift für evangelische Ethik 56 (2012) 279–291, hier 282 bezieht sich bei seinem Plädoyer für ein gemeinschaftliches Adoptionsrecht von Lebenspartnern allein auf die „Adoption eines fremden Kindes“, ohne das Problem der Sukzessivadoption zu berücksichtigen. Entsprechend ist auch sein Argumentationsansatz ein charakteristisch anderer als im vorliegenden Beitrag, s.u. bei Anm. 15.
3. In der vorliegenden Arbeit wird im Hinblick auf diese Gemeinsamkeit von Stiefkind- und Sukzessivadoption fortan der *annehmende* Partner als „zweiter Partner“, der andere hingegen als „erster Partner“ bezeichnet, unabhängig davon, ob es sich um eine Stiefkind- oder eine Sukzessivadoption handelt, und auch unabhängig davon, ob die Partner (heterosexuelle) Ehepartner oder (homosexuelle) Lebenspartner sind. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird dabei von der *logischen* Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Ausdruck „Partner“ auf Menschen beiderlei Geschlechts gehen zu lassen.
4. Hierfür wird fortan der Terminus „Regeladoption“ gebraucht.
5. Von einer „Stiefkindadoption“ kann aus relationenlogischen Gründen nur im Blick auf den annehmenden, den zweiten Partner gesprochen werden.
6. Zu diesem Problemkomplex vgl. Tobias H.J. Fischer, Ethische Aspekte der donogenen Insemination (Medizin – Technik – Ethik 2), Kassel 2012, 86-92, bes. 87-90. In Deutschland wird sowohl die donogene Insemination als auch eine In-Vitro-Fertilisationen Alleinstehenden *nicht* angeboten, wobei dies im Fall der donogenen Insemination nicht gesetzlich so geregelt ist, sondern sich lediglich dem Umstand verdankt, dass die Bundesärztekammer als eine untergesetzlich agierende Instanz in ihren Richtlinien Fortpflanzungsmedizinern die donogene Insemination Alleinstehender untersagt.
7. Die Möglichkeit, dass ein Kind auf dem Weg der Stiefkind- oder Sukzessivadoption drei sorgeberechtigte

Elternteile hat, ist in Deutschland im übergeordneten Interesse der im rechtlichen (auch vom jüngsten Urteil des BVerfG zur Sukzessivadoption zugrunde gelegten) Familienbegriff grundsätzlich vorausgesetzten Zweizahl von Eltern durch § 1755 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.

8. Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ), Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, 6., neubearbeitete Fassung 2009, online: http://www.bagljae.de/Stellungnahmen/109_Empfehlungen%20Adoptionsvermittlung_2009.pdf (05.03. 2013), hier 40. Im selben Kontext wird darauf hingewiesen, dass der erste Partner „als Elternteil“ eingewilligt habe, wodurch sich das „auch“ erklärt.
9. Die gesamten Aufgaben der Adoptionsvermittlung sind umfangreicher als in dieser Zweistufigkeit abbildbar, da sie z.B. auch die Arbeit mit den leiblichen Eltern sowie die nachgehende Betreuung einschließen, vgl. BAGLJÄ, a.a.O. (s. Anm. 8), 12f., Ziff. 2.3 „Aufgaben der Fachkräfte“. Die Zweistufigkeit der auf die Adoptivbewerber bezogenen Aufgaben leitet sich jedoch her aus Ziff. 6.4.3.1 der BAGLJÄ-Empfehlungen in Verbindung mit § 8 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG), der lautet: „Das Kind darf erst dann zur Eingewöhnung bei den Adoptionsbewerbern in Pflege gegeben werden (Adoptionspflege), wenn feststeht, dass die Adoptionsbewerber für die Annahme des Kindes geeignet sind.“ In diesem Rahmen bildet die Eignungsfeststellung den Abschluss „eines internen Prüfungsverfahrens“ (BAGLJÄ, a.a.O., 29) und markiert damit die Zäsur zum zweiten Stadium.
10. Diese Verallgemeinerung ist für das erste Verfahrensstadium zulässig, da abseits der Sonderform der Stiefkind- oder Verwandtenadoption (§§ 1749; 1756 BGB) ungewollte Kinderlosigkeit das weitaus häufigste Motiv für Adoptionsbegehren ist und die keineswegs seltenen Fälle von Mehrfachadoptionen, bei denen Adoptivbewerber bereits adoptierte Kinder mitbringen, dem nicht entgegenstehen, denn eine erneute Prüfung der *grundsätzlichen* Eignung findet in diesen Fällen nicht statt.
11. Der Widerspruch zum Kindeswohl ist durch die im Falle einer Nichteignung der Adoptivbewerber eintretende erneute Traumatisierung des Kindes begründet.
12. Das ist anders im Bereich von Trennung, Scheidung und Umgang, wo die Familiengerichte sich regelmäßig auf gutachterliche Stellungnahmen stützen, die das konkrete Verhalten von Eltern gegenüber ihren Kindern in u.U. eigens arrangierten Beobachtungssituationen zum Gegenstand haben.
13. Dies belegt die empirische Untersuchung von Angelika Wittland-Mittag, Adoption und Adoptionsvermittlung. Selbstverständnis von Adoptionsvermittlern und -vermittlerinnen (= Adoption zwischen gesellschaftlicher Regelung und individuellen Erfahrungen, hg.v. Egon Golomb, Bd. 3), Essen 1992 (Politik- und Sozialwissenschaften 6,3), 213–220 anhand zahlreicher Beispiele insbesondere für Ausschlusskriterien wie z.B. dominantes Partnerschaftsverhalten.
14. Vgl. BAGLJÄ, a.a.O. (s. Anm. 8), Ziff. 6.4.2.5 („Partnerschaftliche Stabilität“) bzw. 6.4.2.8 („Erziehungsleitende Vorstellungen“).
15. Kreß, a.a.O. (s. Anm. 2), 282f. argumentiert bei seinem Plädoyer für eine rechtliche Adoptionsmöglichkeit für Lebenspartner ganz mit dem Kindeswohl, der unbestrittenermaßen obersten Norm allen Adoptionshandelns (vgl. § 1741 Abs BGB und zur praktischen Erläuterung: BAGLJÄ, a.a.O. [s. Anm. 8], 10). Kreß' gleichwohl zurückhaltende Formulierung: „Bei jeder Adoptionsvermittlung [...] haben die staatlichen Stellen das Kindeswohl zu berücksichtigen“ (a.a.O., 283) kann als Hinweis darauf verstanden werden, dass auch diese oberste Norm ohne situationsbezogene Voraussetzungen nicht anwendbar ist. Für die Praxis der Adoptionsvermittlung sind diese Voraussetzungen wesentlich in der Partnerschaftskonstellation der Bewerberpaare gegeben. Diese erfahren darum im vorliegenden Aufsatz besondere Aufmerksamkeit.
16. Bei Ehepaaren ist der analoge Fall durch § 1741 Abs. 2, Satz 2 ausgeschlossen: „Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen.“
17. Ein analoger Fall wird in BAGLJÄ, a.a.O. (s. Anm. 8), Ziff. 6.4.2.6 für „Alleinstehende Bewerber“ bei „Kindern, für die auf Grund persönlicher Vorerfahrungen die Vermittlung zu einem Bewerberpaar nicht förderlich ist“ (26), erwogen.